

# Satzung

Des Vereins der Gästeführer/Innen im Heidekreis in der Lüneburger Heide e. V.

## § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

Gästeführer/Innen im Heidekreis in der Lüneburger Heide e. V.

Er hat seinen Sitz. z. Zt. in Walsrode. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Walsrode eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch einen umweltgerechten und bedarfsorientierten Tourismus des Landkreises Heidekreis.

Der Zweck wird verwirklicht durch

- a) die Herstellung von Kontakten und Durchführung von Werbemaßnahmen zwischen bzw. für die ausgebildeten Gästeführerinnen/Gästeführer und interessierten Reiseunternehmern bzw. Reise- und Gästegruppen,
- b) die Fortbildung und Beratung von Gästeführerinnen/Gästeführern,
- c) Anregung und Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung von Baudenkmalen und Naturlandschaften.
- d) Der Vereinszweck soll auch verwirklicht werden durch die Kontaktpflege im Zusammenhang mit Behörden, Fremdenverkehrseinrichtungen, Verbänden und Vereinen sowie durch die Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung von kulturellen und heimatkundlichen Aktivitäten in den einzelnen Gemeinden im Landkreis Heidekreis.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der AO. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Einnahmen werden ausschließlich zu Zwecken verwendet, die der Förderung des Vereinszwecks dienen. Mitglieder und Vorstand des Vereins erhalten für ihre Vereinstätigkeit keine Vergütung, Auslagen werden gegen Nachweis nach den Grundsätzen des kommunalen Reisekostenrechtes erstattet.

## § 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins sowie seiner Organe werden durch diese Satzung abschließend geregelt. Im Falle von Streitigkeiten ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet. Gerichtsort ist Walsrode.

## § 4 Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle ausgebildeten, aktiven Gästeführer/innen werden, die im Landkreis Heidekreis und Umgebung ansässig sind und/oder die Beziehungen zum LK Heidekreis aufrechterhalten wollen.

b) Anderen Personen kann eine fördernde Mitgliedschaft auf Antrag zugestanden werden. Diese beinhaltet kein Stimmrecht, kein aktives, bzw. passives Wahlrecht und keine Mitgliedschaft im BVGD.

c) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Sie wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Das Mitglied erhält eine Abschrift der Satzung.

Die Mitgliedschaft erlischt,

1.) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung des Mitgliedes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres,

2.) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen gröblich verstoßen hat, insbesondere wenn es mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages mehr als drei Monate in Verzug gerät.

3.) durch Tod.

## § 5 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,

b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Satzung des Vereins und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,

b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,

c) die festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten.

## § 7 Beiträge

Der Jahresbeitrag ist in einem Betrag bis spätestens zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres kostenfrei auf das Konto des Vereins zu überweisen. Über eine eventuelle Änderung der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Für passive Mitglieder halbiert sich der Jahresbeitrag.

Der Verein finanziert sich im Übrigen durch Umlagen, Spenden und Aufwendungsersatz.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## § 9 Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. In den ersten drei Monaten eines jeden Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der über Beiträge, Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen zu beschließen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Postversand oder elektronisch per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die zuletzt bekannten Adressen der Mitglieder.

## § 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenführer/in
- e) dem/der Geschäftsführer/in.

Vorstand i. S. des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/in. Jeder von ihnen vertritt den Verein alleine.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 11 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein grundsätzlich nach innen und außen, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Im Falle einer Verhinderung tritt an ihre/seine Stelle ihr/sein Stellvertreter.

Die/der 1. Vorsitzende unterzeichnet zusammen mit der/dem Schriftführer/in die Protokolle der Mitgliederversammlungen.

Der/die Geschäftsführer/in verwaltet die Vereinsgeschäfte.

Der/die Kassenführer/in sorgt für die Einziehung der Beiträge. Zahlungen über einen Betrag von 150,-- € dürfen von ihr/ihm nur nach Absprache durch die/den 1. Vorsitzende/n oder die/den stellvertretenden Vorsitzende/n geleistet werden. Sie/Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

Der/die Schriftführer/in erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Einfache Mitteilungen kann sie/er mit Zustimmung der/des 1. Vorsitzende/n alleine unterzeichnen. Ferner führt sie/er die Protokolle bei den Versammlungen.

## § 12 Kassenprüfer/innen

Die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer/innen (Wiederwahl ist zulässig) haben gemeinsam mindestens einmal im Jahr eine eingehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten und in der Jahreshauptversammlung vorzutragen ist.

## § 13 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins sind nach ordnungsgemäßer Einberufung der Versammlung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Soweit nichts anderes beantragt wird, wird grundsätzlich öffentlich abgestimmt. Anträge von Mitgliedern sind spätestens zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt beim Vorstand einzureichen. Auf Antrag von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann aber über verspätet eingegangene Anträge eine Beschlussfassung herbeigeführt werden.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder erforderlich, wobei die Äußerung der nicht erschienenen Mitglieder erfolgen muss.

## § 14 Vermögen des Vereins

Bank- und Kassenguthaben sowie die ansonsten vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den Kreisverband der Landfrauenvereine Fallingbostel, 29683 Bad Fallingbostel, Düşorner Straße, "Grünes Zentrum".

## § 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 16 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 500,- € für den Einzelfall nicht überschritten wird. Die Eingehung von Verbindlichkeiten über 500,- € hinaus bedarf zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses einer Mitgliederversammlung. Auf die Einschränkung ist bei Abschluss von Verträgen hinzuweisen.

Walsrode, 29.06.2024